

**Satzung über den Zugang zur Studienrichtung studium naturale  
im Bachelorstudiengang studium naturale / Orientierungsstudium  
und Bioprozesstechnik  
an der Technischen Universität München**

**Vom 5. Juli 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

<sup>1</sup>Besteht in dem nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang studium naturale / Orientierungsstudium und Bioprozesstechnik für die Studienrichtung studium naturale eine höhere Nachfrage, als sie dem räumlichen Platzangebot und der personellen Kapazität entspricht, so kann die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung studium naturale nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt werden. <sup>2</sup>Der Abschluss dieses Bachelorstudiengangs bleibt trotz der in Satz 1 vorgesehenen Einschränkung innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeit möglich.

**§ 2  
Antragsfrist**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Wahl der Studienrichtung studium naturale ist mit dem Antrag auf Immatrikulation mittels des im Internet an der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten Online-Formulars für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) an der Technischen Universität München zu stellen. <sup>2</sup>Für die Antragstellung gilt § 4 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Anzahl der Ausbildungsplätze**

In der Studienrichtung studium naturale ist die Ausbildungskapazität für das Wintersemester 2010/2011 auf 106 Ausbildungsplätze begrenzt.

**§ 4  
Studienleitende Maßnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>Es werden alle Bewerbungen bis zum Notendurchschnitt von 2,5 oder besser berücksichtigt.
- (2) Erfüllen mehr Bewerber die in Abs. 1 genannte Voraussetzung als Ausbildungsplätze vorhanden sind, so findet die Verteilung der Ausbildungsplätze unter diesen Bewerbern im Losverfahren statt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 12. Mai 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 5. Juli 2010.

München, den 5. Juli 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2010.